



### Themen in dieser Ausgabe:

#### Zivilrecht

- Mitteilung zur Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

#### Strafrecht

- EuGH bestätigt Gültigkeit des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl
- Strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

#### Wettbewerb

- EP befürwortet die Einführung von Sammelklagen

#### Personalia

- Ernennung von Richtern des Gerichts erster Instanz

#### Veranstaltungen

- Konferenz der Eesti Advokatuur und der BRAK in Tallinn
- Gemeinsames Seminar AIJA/IBA in München

## Zivilrecht

### Mitteilung zur Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Die Kommission hat am 24. April 2007 eine [Mitteilung](#) vorgelegt, in der sie Bericht über die Anwendung der [Verbrauchsgüterkaufrichtlinie](#) erstattet und der Frage nachgeht, ob eine unmittelbare Produzentenhaftung eingeführt werden sollte. Sie statuiert eine Reihe von Problemen bei der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten, die zum einen auf Regelungslücken in der Richtlinie zurückzuführen seien, zum anderen auf die teilweise nicht ordnungsgemäße Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. So ist z. B. der [EuGH](#) derzeit mit der Frage befasst, ob die deutsche Regelung, dass der Verkäufer bei Ersatzlieferung vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des zunächst gelieferten vertragswidrigen Verbrauchsguts verlangen kann (§ 439 Abs. 4 i. V. m. § 346 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 1 BGB), im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3, S. 1 und Abs. 4 oder Art. 3 Abs. 3 S. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie steht. Eine Aussage, inwieweit die Umsetzungsprobleme Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und das Verbrauchervertrauen haben, macht die Kommission nicht. Weitere Erkenntnisse erhofft sie sich aus der Konsultation, die mit dem [Grünbuch zum Verbraucheracquis](#) eingeleitet worden ist. Auch die Frage, ob eine unmittelbare Produzentenhaftung eingeführt werden sollte, beantwortet die Kommission in der Mitteilung nicht, sondern will sie im Rahmen des Grünbuchs Verbraucheracquis weiterverfolgen.

Frühere Berichte: [8/2007](#), [5/2004](#), [20/2004](#), [23/2004](#), [17/2005](#), [18/2005](#), [6/2006](#), [11/2006](#), [17/2006](#), [3/2007](#), [05/2007](#), [7/2007](#)

[BRAK-Stellungnahme](#) zum Grünbuch Verbraucheracquis

## Strafrecht

### EuGH bestätigt Gültigkeit des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl

Mit [Urteil](#) vom 3. Mai 2007 hat der EuGH die Gültigkeit des [Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl](#) bestätigt.

Der EuGH bejahte die ihm vom belgischen Arbitragehof im Rahmen einer von der Advocaten voor de Wereld erhobenen Klage auf Nichtigerklärung des belgischen Umsetzungsgesetzes über den Europäischen Haftbefehl vorgelegten Frage, ob der Rahmenbeschluss mit Art. 34 Abs. 2 b) EU zu

vereinbaren ist. Art. 34 Abs. 2 [EU](#) verbiete nicht die Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch den Erlass eines Rahmenbeschlusses in anderen als in Art. 31 Abs.1 e) [EU](#) genannten Bereichen. Da die Voraussetzungen für den Erlass eines Rahmenbeschlusses vorgelegen hätten, habe es im Ermessen des Rates gestanden, statt eines Übereinkommens das Rechtsinstrument des Rahmenbeschlusses zu wählen.

Auch sei Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses, soweit er für bestimmte Straftaten die Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit aufhebt, mit Art. 6 Abs. 2 [EU](#) vereinbar, insbesondere mit dem gewährleisteten Legalitätsprinzip in Strafsachen sowie mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Dem Argument, dass die vage Auflistung der Straftaten, für die die Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit abgeschafft werde, zu einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip führe, hält der EuGH entgegen, dass der Rahmenbeschluss nicht auf eine Angleichung der Tatbestandsmerkmale oder Strafen gerichtet sei. Für die Definition der Straftaten und der für sie angedrohten Strafen bleibe weiterhin das Recht des Ausstellungsstaats maßgeblich. Der EuGH verneint auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Auf Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und angesichts des hohen Maßes an Vertrauen und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten durfte der Rat davon ausgehen, so der EuGH, dass es bei den in Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Straftaten aufgrund ihrer Natur oder der angedrohten Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren gerechtfertigt sei, nicht auf die Überprüfung der gegenseitigen Strafbarkeit zu bestehen. Der Argumentation, dass die Unbestimmtheit der Definitionen zu einer unterschiedlichen Durchführung in den Mitgliedstaaten führen könne, tritt der EuGH mit dem Hinweis entgegen, dass der Rahmenbeschluss nicht die Angleichung des materiellen nationalen Strafrechts zum Ziel habe und Titel VI [EU](#) die Anwendung des Europäischen Haftbefehls nicht von der Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten im Bereich der betroffenen Straftaten abhängig mache.

Frühere Berichte: [17/2006](#), [5/2005](#), [13/2004](#)

### **Strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums**

Das EP hat sich am 25. April 2007 mit dem Vorschlag für eine [Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums](#) befasst und den Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung [gebilligt](#). Ziel der Richtlinie ist die Harmonisierung bestimmter strafrechtlicher Bestimmungen, um wirksam gegen Nachahmung und Produktpiraterie innerhalb der EU vorgehen zu können. Es ist vorgesehen, dass jede vorsätzliche, in gewerbsmäßigem Umfang begangene Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums in allen Mitgliedstaaten als Straftat gilt. Das EP hat sich entgegen dem Kommissionsvorschlag für eine Ausnahme von Schutzrechten, die auf einem Patent beruhen, aus dem Anwendungsbereich ausgesprochen. Außerdem soll der faire Gebrauch eines geschützten Werkes einschließlich des Gebrauchs durch Vervielfältigung in Form von Kopien, Tonträgern oder sonstigen Mitteln wie Kritiken, Kommentare, Zeitungsberichte, Unterricht, Wissenschaft und Forschung keine Straftat darstellen. Verfahrensrechtlicher Missbrauch, insbesondere der Einsatz strafrechtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, soll durch mitgliedstaatliche Bestimmungen verboten werden. Eingeführt werden soll ein neuer Art. 8 (Verteidigungsrechte), der die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rechte Angeklagter ordnungsgemäß geschützt und gewährleistet werden. Zum Inkrafttreten der Richtlinie bedarf es noch der Zustimmung des Rates.

Frühere Berichte: [9/2006](#)

## **Wettbewerb**

### **EP befürwortet die Einführung von Sammelklagen**

Mit seiner [Entschließung vom 25. April 2007](#) hat das EP gegen die Stimmen der EVP-Fraktion das [Grünbuch über Schadensersatzklagen](#) begrüßt. Mit Hilfe des Grünbuchs, das sich mit den Bedingungen für Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts befasst, sollen die Haupthindernisse für ein effizienteres System der Schadensersatzklagen im Wettbewerbsrecht festgestellt werden. Die notwendige abschreckende Wirkung und Effektivität gemeinschaftlicher Wettbewerbsregeln kann nach Auffassung des EP durch die Erleichterung der Klageerhebung von Vertretern des Allgemeininteresses sowie Geschädigten erleichtert werden. Die Möglichkeit, Sammelklagen zu erheben, sei aus Gründen der Gerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Schnelligkeit und Kohärenz geboten. Gleichzeitig sollten außergerichtliche Regelungen und Prozessvergleiche gefördert werden, hier könnten die Wettbewerbsbehörden der EU die Rolle eines Schlichters übernehmen. Alle zuständigen Justizbehörden sollten über Befugnisse verfügen, die erforderlichen Informationen einzufordern: Ausdrücklich hebt das EP hervor, dass das Berufsgeheimnis des Anwalts dabei respektiert werden müsse. Der zuerkannte Schadensersatz sollte den tatsächlich erlittenen Schaden nicht übersteigen. Die Höhe der Kosten eines Verfahrens sollten nach Auffassung des EP auf vernünftigen und

objektiven Kriterien beruhen und durch die Gerichte zu Beginn eines Verfahrens kontrolliert werden können, um wirtschaftlich schwächere potentielle Kläger nicht von einer begründeten Klageerhebung abzuhalten. Notwendig sei auch Kohärenz der Entscheidungen, die erreicht werden könne, wenn endgültige Entscheidungen von nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichten in allen Mitgliedstaaten verbindlich seien.

Frühere Berichte: [1/2006](#)

## Personalia

### Ernennung von Richtern des Gerichts erster Instanz

Richter am [Gericht](#) erster Instanz werden in der Amtszeit September 2007 - August 2013 erstmals der Deutsche Alfred Dittrich, der die Bundesregierung in Verfahren mehrfach vor dem EuGH vertrat, sowie Laurent Truchot. Erneut ernannt wurden Theodore Chipev, John D. Cooke, Ena Cremona, Nicholas James Forwood, Ingrida Labucka, Enzo Moavero Milanesi, Irena Pelikánová, Miro Prek, Vilenas Vadapalas und Nils Wahl sein. Infolge des Ausscheidens von Bo Vesterdorf wurde für dessen verbleibende Amtszeit Sten Frimodt Nielsen für die Zeit vom 17.09.2007 bis zum 31.08.2010 zum Richter am Gericht erster Instanz ernannt.

## Veranstaltungen

### Konferenz der Eesti Advokatuur und der BRAK in Tallinn

Am 25. Mai 2007 findet in Tallinn eine [Konferenz](#) der estnischen Rechtsanwaltskammer und der BRAK in Kooperation mit der UIA statt. Thema der Veranstaltung ist die „Internationale Rechtsverfolgung in der EU – Darstellung anhand von Fällen aus der Praxis“. Nach den Grußworten der Präsidenten Dr. Bernhard Dombek und Aivar Pilv werden u.a. Vorträge zum Europäischen Zivilprozessrecht und zum Europäischen Internationalen Privatrecht folgen. Die Anmeldefrist endet am 11. Mai 2007.

### Gemeinsames Seminar AIJA/IBA in München

AIJA (Association Internationale des Jeunes Avocats) und IBA organisieren vom 21.-23. Juni 2007 in München ein gemeinsames [Seminar](#) zum Thema "Sale Mandates and Auctions: Key Skills for Lawyers in Getting the Deal Done" statt. Bei diesem Seminar werden zentrale Bereiche im Zusammenhang mit der Verhandlung und Gestaltung von Unternehmenskaufverträgen behandelt.

### Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Brüssel, Avenue de Tervuren 142-144, B-1150 Brüssel, Tel: 0032-2-743 86 46, Fax: 0032-2-743 86 56, E-Mail: [brak.bxl@brak.be](mailto:brak.bxl@brak.be)

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Mila Otto, LL.M. und Natalie Barth

© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter [www.BRAK.de](http://www.BRAK.de) abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden.

Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an [brak.bxl@brak.be](mailto:brak.bxl@brak.be).



# Nachrichten aus Brüssel

